

Das ergibt sich ohne weiteres aus Art. 4 (Mitwirkungsrecht der Nationalversammlung bei Entscheidungen über Krieg und Frieden), aus Art. 6 (Verantwortlichkeit der Reichsminister gegenüber der Nationalversammlung) und aus Art. 8 (Vorbehalt eines besonderen Reichsgesetzes über die Ministerverantwortlichkeit) des Gesetzes. Hatte aber die Nationalversammlung innerhalb der vorläufigen Reichsverfassung — so wie sie vom Bundestag bestätigt worden war — die Funktion eines Parlaments, so hatte sie auch Gesetzgebungszuständigkeit. Denn diese gehört im konstitutionellen Staatsrecht zu den notwendigen, substantiellen Attributen des Parlaments. Ein unzweideutiger Hinweis hierauf findet sich in Art. 2 lit. a des Gesetzes. Danach hat die provisorische Zentralgewalt „die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaats betreffen“. Eine „vollziehende“ Gewalt ist in einem Rechtsstaat ohne das Komplement einer rechtsetzenden Gewalt undenkbar. Diese gesetzgebende Gewalt sollte dem Reichsverweser — anders als dem Bundestag<sup>77</sup> — gerade nicht zustehen. Der Bundestag indessen war durch Art. 13 des Gesetzes vom 28. Juni 1848 aufgehoben. Nach alledem konnte nicht zweifelhaft sein, daß die Nationalversammlung sich durch das Gesetz vom 28. Juni die gesetzgebende Gewalt „in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen“, selbst vorbehalten hatte. Daß zu den Angelegenheiten, die die „Wohlfahrt“ eines Bundesstaates betreffen, die Vereinheitlichung des Wechselrechts gehörte, war im Jahr 1848 niemandem zweifelhaft. Der Erlaß der allgemeinen deutschen Wechselordnung als Reichsgesetz war also durch die Verständigung vom Juni/Juli 1848 über die vorläufige Reichsverfassung gedeckt.

#### VII.

Eine Besonderheit gilt für Österreich. Das österreichische Staatsministerium hatte bereits am 21. April 1848 anlässlich der „bevorstehenden Wahlen zum deutschen Volksparlament“ offiziell erklärt, Österreich könne „nie ein gänzlich Aufgeben der Sonderinteressen seiner verschiedenen, zum deutschen Bunde gehörigen Gebietsteile, eine unbedingte Unterordnung

<sup>77</sup> Zur Gesetzgebungskompetenz der Bundesversammlung nach deutschem Bundesrecht vgl. E. R. Huber, Verfassungsgeschichte I (2. Aufl. 1967), S. 598 ff.

unter die Bundesversammlung, ein Verzicht auf die Selbständigkeit der inneren Verwaltung mit seiner besonderen Stellung vereinbarlich finden“ und müsse sich daher „die besondere Zustimmung zu jedem von der Bundesversammlung gefaßten Beschlusse unbedingt vorbehalten“<sup>78</sup>. Unter „Bundesversammlung“ kann in diesem Zusammenhang nur das durch die neue Verfassung zu schaffende Gesetzgebungsorgan verstanden werden. Dieser Vorbehalt bezog sich wie auf die endgültige, so auch auf die vorläufige Reichsverfassung, und er ist von Österreich niemals zurückgenommen oder modifiziert worden. Österreich nahm infolgedessen innerhalb der Vereinbarung über die vorläufige Reichsverfassung vom Juni/Juli 1848 insofern eine Sonderstellung ein, als Reichsgesetze, aufgrund des ausdrücklichen Vorbehalts vom 21. April 1848, ohne „besondere Zustimmung“ hier keine Wirksamkeit erlangen konnten.

#### VIII.

Das Ergebnis ist: Die Ansicht, die Nationalversammlung habe durch den Erlaß der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung ihre Zuständigkeiten überschritten, ist unrichtig. Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung ist durch das Reichsgesetz vom 26. November 1848 am 1. Mai 1849 in allen deutschen Bundesstaaten, außer in Österreich, als Reichsrecht in Kraft getreten<sup>79</sup>. Nach dem Scheitern der endgültigen Reichsverfassung und dem damit verbundenen Außerkrafttreten der vorläufigen Reichsverfassung galt sie als Partikularrecht weiter. Grundlage für die Zuständigkeit der Nationalversammlung zum Erlaß der Wechselordnung ist die vorläufige Reichsverfassung vom Juni/Juli 1848, die auf einer Verständigung zwischen der Nationalversammlung und den durch den Bundestag vertretenen Regierungen beruht. In dieser vorläufigen Reichsverfassung war die Gesetzgebungszuständigkeit der Nationalversammlung in „Angelegenheiten, welche die Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaats betreffen“, als selbstverständliche Voraussetzung mitenthalten. Zu diesen Angelegenheiten gehört auch das Wechselrecht. Nur Österreich war kraft ausdrücklicher Rechtsverwahrung von der Gesetzgebungszuständigkeit der Nationalversammlung ausgeschlossen; hier trat die Wechselordnung erst durch das Gesetz vom 25. Januar 1850 in Kraft.

<sup>78</sup> E. R. Huber, Dokumente I, Nr. 84.

<sup>79</sup> Zur Rechtslage in Österreich vgl. oben bei Anm. 14.

## Aus Wissenschaft und Praxis

### Dialog oder Perhorreszierung?

Erwiderung zu Thilo Ramm: Die „Linke“ und das Arbeitsrecht, JZ 1978, 184

Von Prof. Dr. PETER DERLEDER, Bremen

Die arbeitsrechtliche Linke in Weimar hatte einen besonderen Abgang: Sie wurde physisch von der Bühne gezerrt, nicht nur für die Zeit des barbarischen Interregnums. Danach gab es nichts Vergleichbares mehr, über zwei Jahrzehnte lang, keine antikapitalistischen Töne, keine Reserve gegenüber den Euphonien der Sozialpartnerschaft. Die wirtschaftsverfassungsrechtlichen Zweifel der ersten Jahre nach 1945 schlugen sich in der verbliebenen Arbeitsrechtswissenschaft nicht nieder, die sich in weitgehender personeller Kontinuität nun dem Arbeitsrecht einer politischen Demokratie widmete und mit ihren Schülern einen engen Grundkonsens sicherte. Thilo Ramm als einsamer grundsätzlicherer Kritiker der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vom Anfang der sechziger Jahre mußte daher einen sozialpsychologisch begreifbaren Ausstoßungsprozeß erleben, der erst spät endete.

Seit Beginn der siebziger Jahre gibt es nun wieder eine kleine Gruppe arbeitsrechtlicher Linker. Als Folge des mit der Rezession von 1966/67 verlorengegangenen Glaubens an einen krisenfreien Kapitalismus, als Folge des fühlbar gewordenen

zusätzlichen wissenschaftlichen Qualifikationsbedarfs, der Studentenbewegung und der daraufhin zum Teil weniger kontrolliert geplanten Expansion des Wissenschaftssektors blieb selbst die Arbeitsrechtswissenschaft nicht davon verschont, daß sich die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse durch Auftauchen explizit gewerkschaftlich orientierter Arbeitsrechtler im akademischen Spektrum spiegelten. An den universitären Neugründungen konnte eine Handvoll von ihnen sogar eine Dauerstelle erlangen.

Nach den akademischen Eigengesetzlichkeiten gab es dafür zwei Reaktionsstrategien: Ignorieren oder Stigmatisieren. Das Augenschließen lag nahe hinsichtlich der theoretischen Analysen zum Arbeitsrecht, wie sie unter Führung von Blanke und Mückenberger vor allem von der Zeitschrift „Kritische Justiz“ vorgelegt wurden, da doch die herrschende Arbeitsrechtswissenschaft auf eine entsprechende gesellschaftstheoretisch-sozialwissenschaftliche Arbeit nicht eingestellt war und da diese ersten Analysen notgedrungen noch keine unmittelbare Handlungsanleitung für die Austragung arbeitsrechtlicher Einzelkonflikte sein konnten, wie sie den Gewerkschaften am Herzen lagen. Aber auch soweit linke Arbeitsrechtler wie insbesondere Däubler mit dem herrschenden Methodenkanon *de lege lata* eine alternative arbeitsrechtliche Dogmatik entwarfen, wurde zum Teil der Versuch unternommen, nicht nur die Literatur-

nachweise von ihnen zu entlasten. Der Versuch war und ist nicht erfolgsträchtig, soweit in eine alternative Dogmatik sozialstaatliche Positionen eingehen, die außerhalb des akademischen Innenraumes von bedeutsamen politischen und gesellschaftlichen Kräften und den ihnen nahestehenden Verlagen getragen werden. Umgekehrt wird es für die Arbeitsrechtler, die als Schiedsrichter über den Interessen auftreten, zusehends schwieriger, sich sowohl als einflussbereite Gutachter wie als neutrale Wissenschaftler darzustellen.

Daß die offene Gesellschaft von der herrschenden Arbeitsrechtswissenschaft für ihren Bereich trotzdem noch nicht akzeptiert ist, das macht der Stigmatisierungseifer deutlich, dem um seiner rechtsdogmatischen Folgerungen willen vor allem *Däubler* ausgesetzt ist. Gerade *Ramm*, der leidvolle Kenner gruppendynamischer Inferiorisierungsprozesse, hat dafür mit der Besprechung von *Däubler*, Das Arbeitsrecht von der Kinderarbeit zur Betriebsverfassung (1976), ein Paradebeispiel geliefert. Wie sieht er die linken arbeitsrechtlichen Autoren?

Da gibt es bei *Ramm*:

1. das Unterwanderungssyndrom: Zugegebenermaßen sind die Linken eine kleine Gruppe, aber einer von ihnen hat schon ein höheres Staatsamt inne. Sie halten an Gewerkschaftsveranstaltungen Vorträge und publizieren zum Teil bei attraktiven Verlagen. Das kann doch, mutmaßt der Leser, wohl nur darauf beruhen, daß diese Verlage von den übrigen Arbeitsrechtswissenschaftlern noch nicht genügend über den wahren Charakter des linken Arbeitsrechts aufgeklärt worden sind.

2. das Verschwörungssyndrom: Sie sind eingeschworen auf einen „orthodoxen Marxismus“. Es ist zwar nicht recht erklärlich, warum sie sich untereinander zum Teil durchaus heftig öffentlich befehden. Deswegen vermutet *Ramm* in einer aus der Luft gegriffenen Unterstellung, die Mitarbeit eines bis dahin im arbeitsrechtlichen Schrifttum noch nicht profilierten Juristen in *Däublers* Arbeitsrechtsleitfaden sei eine Konzession an eine gemeinsame Gruppenideologie.

3. das Marxismus-Syndrom: Natürlich sind die linken Arbeitsrechtler Marxisten, ob sie sich selbst so verstehen oder nicht. Es ist auch nicht nötig, dies an irgendeinem Katalog theoretischer Positionen festzumachen, während der arbeitsrechtlichen Linken von Weimar hier inzwischen Differenzierungen zugebilligt werden. Bei ihr soll es sogar ein Verdienst sein, die sozialpolitische Argumentation in die Arbeitsrechtswissenschaft eingebracht zu haben. Bis zu solchen Differenzierungen für heutige Autoren sollen offenbar noch Jahrzehnte vergehen. Eine für *Ramm* spezifische Wendung dabei ist, daß er persönlich sich mit dem Marxismus durchaus auseinandersetzen will, freilich nur auf der Basis (einmal nicht des jungen Marx, sondern) bestimmter Altersbriefe von Engels zur Verselbständigung des Rechts, die er zwar zweimal zitiert, ohne aber eine im Gegensatz dazu stehende Heteronomie des Rechts gegenüber Ökonomie und Politik bei *Däubler* nachzuweisen. Darum sind die Linken für ihn also nicht nur Marxisten, sondern schlechte Marxisten: gerade die richtige Empfehlung für eine vernünftige Diskussion mit ihnen.

4. das Politisierungssyndrom: Gewiß hat nach *Ramm* die Arbeitsrechtsprechung selbst die Rechtsanwendung auch nach dem Zweiten Weltkrieg politisiert. Aber die Rückkehr zur offenbar allein *Ramm* geläufigen „juristisch exakten“ Argumentation soll durch *Däubler* noch mehr sabotiert werden, da er die Abgrenzung zwischen rechtspolitischer und rechtsdogmatischer Diskussion „bewußt überwinde“. Die wissenschaftliche Seriosität würde allerdings eine genaue Verortung eines so weitgehenden Vorwurfs erfordern, was ihm *Däubler* gegenüber offenbar nicht notwendig erscheint. Zum Ausgleich werden rechtspolitische Anregungen — wahrscheinlich wegen ihrer Ungefährlichkeit — schon einmal gelobt.

5. das Entwissenschaftlichungssyndrom: Die Linke zitiert nicht mehr nur Arbeitsrechtswissenschaftler der Bundesrepublik, sondern wie *Däubler* auch Gewerkschaftsführer, *Otto Brenner* etwa. Der unter Verfassungsrechtlern diskutierte Gedanke einer offenen Gesellschaft der Grundgesetzinterpreten

scheint *Ramm* auf das Arbeitsrecht nicht übertragbar. Eine Diskussion also, bei der es auf die vorgebrachten Argumente und nicht die formellen akademischen Qualifikationsnachweise ankommt, behagt ihm nicht.

6. das DDR-Syndrom: Die Linke setzt sich nach *Ramm* nicht kritisch mit dem Arbeitsrecht der DDR auseinander, wo doch offenbar erst auf dem Boden einer entsprechenden Fundamentalkritik Gehör auch für die arbeitsrechtlichen Verbesserungsvorschläge in der Bundesrepublik gefunden werden kann. Da kann sich jemand wie *Däubler* nicht auf eine kritische Besprechung des sowjetischen Arbeitsrechts berufen. „Erst wenn dem Leser eine vollständige Erkenntnis- und Beurteilungsbasis“ zu den Produktionsverhältnissen in der DDR „vermittelt wird, erfüllt ein Buch die Forderung vollständiger politischer Information“, wenn es von einem Bremer Autor stammt. Arme arbeitsrechtliche Linke in der Bundesrepublik! Sie wird danach wohl nie zur Sache kommen dürfen.

7. am Ende das Verfassungswidrigkeitssyndrom: Wer wie *Däubler* den politischen Streik noch nicht durch das Grundgesetz als verboten ansieht, sondern das Verbot als Eigengewächs des *Bundesarbeitsgerichts* charakterisiert, verläßt nach *Ramm* den Boden der Verfassung. Wer wie *Däubler* von „antifaschistischen Komponenten“ der gesellschaftlichen Wertvorstellungen bis 1949 ausgeht, reduziert nach *Ramm* das Grundgesetz auf Antifaschismus. Geschichtsklitterung wird demjenigen vorgeworfen, der nicht von „Schumachers Absage an den Kommunismus“ und einem danach zu interpretierenden Grundgesetz aus auf mehr „kollektive Selbstbestimmung“ (*Däubler*), auf den Ausbau kollektiver Rechte für die Arbeitnehmer und ihre Organisationen verzichtet. *Schumachers* sozialistische Vorstellungen verdrängt der so akribische Historiker bequemerweise ganz. Zuletzt: „Auch eine hochschulpolitische oder auch sonstige Volksfronttaktik darf nicht zur Geschichtsklitterung verleiten.“ Mit solchen wahrhaft gutgemeinten Unterstellungen wird dann endgültig die Ebene vorgeblich wissenschaftlichen Austausches verlassen.

Alle Syndrome zusammen: ein groteskes Zerr- und Horrorbild der neuen arbeitsrechtlichen Linken, ihrer noch jungen Ansätze zur theoretischen Verarbeitung, zur rechtspolitischen, aber auch rechtsdogmatischen Weiterentwicklung des Arbeitsrechts. Das Bemühen, ihre Auffassungen als gefährlich, unverträglich, unwissenschaftlich, vulgär-marxistisch und verfassungswidrig zu kennzeichnen, leidet schon auf den ersten Blick an seiner Exaltation; es wird auch längerfristig ohne Erfolg bleiben, soweit es politische Verengungen des arbeitsrechtswissenschaftlichen Spektrums zum Maßstab dafür macht, was in der Bundesrepublik an Rechtsauffassungen etwa von Gewerkschaftsseite vertreten werden darf. Wer aber wie *Ramm* darüber hinaus zur rationalen Auseinandersetzung mit marxistischen Standpunkten aufruft, im selben Atemzug jedoch das Zitieren marxistischer Autoren inkriminiert, der sollte seine Identitätsprobleme lieber im Verborgenen austragen. Den in anderen westeuropäischen Staaten zwischen den Arbeitsrechtswissenschaftlern unterschiedlicher gesellschaftspolitischer Grundpositionen existierenden durchaus rationalen Dialog werden in der Bundesrepublik auch Störmanöver wie das von *Thilo Ramm* nicht verhindern. Es ist gewiß über viele der auch von ihm angesprochenen Problemkomplexe zu sprechen, nicht nur über Indexklauseln, betriebliche Zusatzverträge, Rationalisierungsschutz und Tendenzbetriebe, zu denen *Ramm* auch über *Däublers* Thesen (mit welchen Argumenten?) sich zu diskutieren bereit erklärt. Aber Diskussion und Stigmatisierung sind unverträglich.

### Bonjour tristesse

zum Abschluß einer Diskussion, die keine war  
Von Prof. Dr. THILO RAMM, Fernuniversität Hagen

1. *Derleder* hat meine Rezension um das Bild ergänzt, das die „Linke“ selbst von ihrer Stellung in der juristischen Diszi-

plin hat — um das Klagelied, „perhorresziert“ und „stigmatisiert“ zu werden. Er hat meine Kritik psychologisiert und sie in „Syndrome“ fein säuberlich geordnet. So verlockend es unter interdisziplinären Aspekten nun wäre, sich auf ein Gespräch über Psychopathologie einzulassen; ich habe nicht diese Absicht. Vor über 20 Jahren wandte ich mich dagegen, daß man sich auf diese Weise die Diskussion über die sozialistische Rechtsphilosophie „ersparte“. Jetzt finde ich es ebenso billig, wenn die Linke sich mit diesem Trick der Diskussion entzieht. Ich beschränke mich auf zwei Bemerkungen:

Nicht die Verfolgtenpose, sondern Selbstbewußtsein steht einer Gruppe an, die über eine nicht unerhebliche Zahl von Lehrstühlen verfügt, politischen Rückhalt besitzt, einige Zeitschriften beherrscht und in Massenaufgaben bei „attraktiven Verlagen“ publiziert.

Und: Wer selbst scharf zu kritisieren gewohnt ist — und die Linke ist nicht gerade zimperlich —, sollte nicht wehleidig sein, wenn er selbst einmal etwas härter angefaßt wird. Dünnhäutige Elefanten im Porzellanladen sind traurige Erscheinungen.

## 2. Zur Sache selbst:

Ich habe gesagt und halte daran fest, daß die wissenschaftliche Diskussion mit der Linken sinnvoll und fruchtbar sein kann. Die Voraussetzung hierzu und die Bereiche, in denen das Gespräch besonders interessant werden könnte, habe ich in meinem Artikel abgesteckt. Ich wiederhole nochmals die Hauptpunkte:

a) Ein reiner Protestmarxismus ist — bei allem Respekt vor der Denk- und Sprachkraft des jungen Marx — heute ohne wissenschaftliches Interesse. Ich verstehe nicht, warum es *Derleder* ablehnt, die Entwicklung des Marxismus, die Marx und Engels selbst vollzogen und mit der sie ihren jugendlichen Überschwang korrigierten, zur Kenntnis zu nehmen.

b) Die juristische Auseinandersetzung kann zwischen den Anhängern sehr verschiedener politischer Meinungen geführt werden, soweit sie sich desselben traditionellen juristischen Handwerkszeugs bedienen. Dies gilt auch für die Verfassungsinterpretation. Meine Kritik an der „unbegrenzten Auslegung“ mitsamt der oftmals primitiven Konsentechnik und der Erzielung herrschender Meinung mit Hilfe von Zitierkartellen bleibt dieselbe, einerlei wer sie praktiziert, die Rechte oder die Linke. Mein Wunsch nach größerer Exaktheit in der juristischen Diskussion gilt auch für sie und speziell für *Derleder*: Wenn ich *Däublers* verfassungsrechtliche Ableitung des politischen Streiks als „dünn“ bezeichnete, dann ist dies nun einmal etwas anderes als die Behauptung, ich hätte gesagt, er verlasse den Boden der Verfassung. Und wenn *Däubler* es als eine „nie in Zweifel gezogene Grundentscheidung“ bezeichnet, daß das Grundgesetz eine antifaschistische Verfassung sei (S. 47), dann reduziert er eben, wie ich ausführte, das Grundgesetz auf Antifaschismus. Dies ist aber *seine* Wertung und nicht *meine* Aussage über ihn.

c) An Gesprächsthemen mit den Linken mangelt es nicht, am wenigsten im Arbeitsrecht, das in seiner Aufsplitterung in einer Vielzahl von Gesetzen einer rein dogmatischen Betrachtung nicht voll zugänglich ist.

In meinem Artikel über „Die Arbeitsverfassung der Bundesrepublik Deutschland“, versuchte ich das Terrain der Auseinandersetzung zu beschreiben: Wir haben die Machtfaktoren zu untersuchen, die die Arbeitsbeziehungen gestalten. Wir müssen der Spannung zwischen Recht und Macht konkret nachgehen und dabei die Wertungsverschiedenheiten klar herausstellen.

Wir bedürfen weiterhin der Auseinandersetzung mit der deutschen Vergangenheit: Das geltende Arbeitsrecht wurzelt in Grundentscheidungen, die im Kaiserreich gefallen sind. Wenn wir sie verstehen, dann lernen wir, die Entwicklung zur Gegenwart zu begreifen und den Einfluß der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren zu erkennen<sup>1</sup>.

d) Am schwersten verständlich scheint offensichtlich meine

<sup>1</sup> Insoweit darf ich auf meinen Beitrag „Die Arbeitsverfassung des Kaiserreichs“ in der Mallmann-Festschrift, demnächst im Nomos-Verlag, verweisen.

Ablehnung reiner „Fundamentalkritik“ zu sein, die doch so sehr der deutschen Neigung zu „grundsätzlichem Neubeginn“ und verbaler Bejahung der Revolution entspricht. Nur gibt es seit der russischen Oktoberrevolution nun einmal ein Nebeneinander verschiedenster Gesellschaftssysteme. Wir wissen, daß jedes System seine spezifischen Schwächen hat — der Systemvergleich deckt sie auf und führt zu einem ehrlichen politischen Urteil. Wir können indessen noch mehr:

Jede Beschäftigung mit den Ordnungsvorstellungen der Frühsozialisten, die auch Marx und Engels beeinflusst haben, gestattet uns, historisch Zufälliges und theoretisch Erklärbares voneinander zu unterscheiden, so findet beispielsweise die Erklärung politischer Dissidenten zu Geisteskranken durchaus ihre theoretische Deutung als Konsequenz der Verwirklichung eines auf Vernunft gebauten Rechts in den Theorien von *Robert Owen* und *Wilhelm Weitling*<sup>2</sup>.

Nochmals: Wir können auf allen Ebenen einen System- und Theorievergleich durchführen — dies ist eine Forderung an die Wissenschaft, speziell an die Rechtswissenschaft, wer sich zum „wissenschaftlichen Sozialismus“ rechnet, der sollte doch dem zustimmen können.

Ich habe nun darüber hinaus den Systemvergleich zwischen der Bundesrepublik und der DDR gefordert. Wer Fundamentalkritik an der Bundesrepublik übt, sollte exakt Stellung zur Ordnung im anderen deutschen Teilstaat nehmen. Ist dies denn, um *Derleder* zu zitieren, für die „arme Linke“ und die „Bremer“ wirklich so schwer? Wir sind doch als Deutsche in der einzigartigen Situation, in der geteilten Nation, die dasselbe Industrialisierungsniveau, dieselben Verkehrsverhältnisse und dieselbe Geschichte hatte, einen sehr präzisen Systemvergleich betreiben können. Wer als Deutscher sich zum politischen Ziel setzt, die kapitalistische Ordnung zu überwinden, vermag ohne weiteres zu sagen, ob er die Gesellschaftsordnung der DDR, die diesen Schritt vollzogen hat, billigt oder welche Korrekturen er für notwendig hält. Warum dann in die Ferne, in die UdSSR oder Jugoslawien, schweifen, in Länder, denen diese Vergleichbarkeit fehlt und bei denen Kritik oder Zustimmung unverbindlich bleibt. Ein *Havemann* oder ein *Bahro* versteht diese Forderung — warum versteht mich eigentlich *Derleder* nicht?

## 3. Doch nun zurück zum Rezensierten selbst:

Ich überlasse es getrost dem Leser festzustellen, ob ich, wie *Derleder* behauptet, „ein groteskes Zerr- und Horrorbild der neuen arbeitsrechtlichen Linken“ entworfen habe. *Däublers* Verdienste auf der einzelargumentativen Ebene habe ich durchaus anerkannt, — und zwar keineswegs „wegen ihrer Ungefährlichkeit“, da mogelt *Derleder* etwas hinein, was bei mir nicht steht. *Däublers* grundsätzliche Ausführungen halte ich demgegenüber für erheblich schwächer, teilweise für höchst einseitig und für unvollständig. Sie werden insgesamt der heutigen Wirklichkeit des sozialen Rechtsstaats nicht gerecht.

*Däublers* Buch hat mir Unbehagen verursacht. Ich habe es bedauert, daß ein so begabter und fleißiger Wissenschaftler — und dies meine ich als ehrliche Anerkennung — mit verstaubten Klassenkampfparolen arbeitet. Dies ist der innere Bruch innerhalb seines Buches. Ich lasse es offen, ob die Klassenkampfparolen eine Konzession an eine Gruppenideologie darstellen oder seine ureigenste Meinung sind. Nur: Man kann nicht alles zugleich sein: ein Arbeitsrechtler mit dem „klassischen Methodenkanon“, geöffnet gegenüber „neuen Argumentationen“, der Arbeitsrechtler der Gewerkschaften oder ein Klassenkämpfer, der die Gegenwart mit einer 100 Jahre und mehr zurückliegenden Vergangenheit verwechselt. Irgendwo sind Entscheidungen fällig. Dies ist aber nicht nur eine Frage an *Däubler*, sondern an die gesamte Linke.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu mein Buch „Die großen Sozialisten als Rechts- und Sozialphilosophen“ Bd. 1 1955, S. 449 und S. 495. Zum Einfluß der frühsozialistischen Theorien auf die Ordnungsvorstellungen von Marx und Engels vgl. meine Abhandlung „Die künftige Gesellschaftsordnung nach der Theorie von Marx und Engels“, *Marxismusstudien* Bd. 2 1957, S. 77 bis 119.